

Luzern, 23. Juni 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 358**

Nummer: P 358
Eröffnet: 28.01.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.06.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 733

Postulat Albrecht Michèle und Mit. über die Überprüfung einer vereinfachten Übertragungsregelung für Kontrollschilder

Das Postulat verlangt, die bestehenden Regelungen zur Übertragung von Kontrollschildern im Besitz eines Fahrzeughalters, welche heute für Eheleute und eingetragene Partnerschaften gelten, auf Konkubinatspaare zu erweitern.

Gestützt auf die Vorgaben im Bundesrecht bleibt die einmal zugeteilte Schildnummer für den Halter oder die Halterin des Fahrzeuges reserviert (vgl. Art. 87 Verkehrszulassungsverordnung; SR [741.51](#)). Die Regelung der Übertragbarkeit von Kontrollschildern liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Der Kanton Luzern sieht vor, dass Kontrollschilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift grundsätzlich nicht übertragen werden können. Ausnahmen bestehen unter anderem für Übertragungen unter nahen Verwandten (Geschwister und mit dem Halter oder der Halterin in gerader Linie Verwandte) sowie unter Eheleuten und unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern (vgl. § 16c Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. [777](#)). Für Lebensgemeinschaften im Sinne von Konkubinat besteht keine Ausnahmeregelung. Eine Übertragung von Kontrollschildern unter Konkubinatspartnerinnen und -partnern ist nach geltendem Recht somit nicht möglich.

Die gegenwärtige Regelung kann zu Ergebnissen führen, die als nicht sachgerecht oder schwer nachvollziehbar wahrgenommen werden. Besonders deutlich wird dies bei Todesfällen: Hinterbliebene langjährige Partnerinnen oder Partner sind derzeit verpflichtet, die Kontrollschilder von gemeinsamen Fahrzeugen, die auf den verstorbenen Partner oder die verstorbene Partnerin eingelöst waren, abzugeben und neue Schilder mit neuen Nummern zu beziehen. Dies stösst bei den Betroffenen regelmässig auf Unverständnis.

In sämtlichen Zentralschweizer Kantonen besteht mittlerweile die Möglichkeit, Kontrollschilder auch unter Konkubinatspartnerinnen und -partnern zu übertragen. Diese den gesellschaftlichen Realitäten besser gerecht werdende Praxis soll künftig auch im Kanton Luzern Anwendung finden. Personen, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft zusammenleben, sollen die Kontrollschilder ihres Partners oder ihrer Partnerin übernehmen können. Im Unter-

schied zur Ehe und zur eingetragenen Partnerschaft existiert für Konkubinatspaare kein spezifischer Zivilstand. Um Missbräuche zu verhindern und dennoch Personen in dauerhaften Beziehungen die Übertragung von Kontrollschildern zu ermöglichen, erweist sich zumindest die Vorgabe einer gewissen Mindestdauer der Lebensgemeinschaft als erforderlich. Sämtliche Zentralschweizer Kantone setzen dafür eine mindestens fünfjährige Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt voraus. Eine entsprechende Regelung ist auch für den Kanton Luzern vorgesehen. Der Nachweis und die Überprüfung sollen anhand von Wohnsitzbestätigungen erfolgen, die von den gesuchstellenden Personen bei den jeweiligen Gemeinden einzuholen und einzureichen sind. Der Kanton Zug kennt eine grundlegend liberalere Regelung: Kontrollschilder können auf beliebige Drittpersonen übertragen werden.

Eine Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften steht im Einklang mit der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen, in denen gefestigten Konkubinatsbeziehungen mittlerweile rechtlich Bedeutung beigemessen wird. Eine solche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen und eingetragenen Partnerschaften hat denn auch etwa bei den kantonalen Sondersteuern, konkret den Handänderungssteuern und den Erbschaftssteuern, bereits stattgefunden (vgl. Teilrevision Handänderungs- und Erbschaftssteuergesetz per 1.1.2018, [Newsletter 18/2017 Steuern Luzern](#)).

Das Anliegen des Postulats führt in der Umsetzung zu keinen nennenswerten Kostenfolgen: Da Übertragungen zwischen Konkubinatspartnerinnen und -partnern bislang ausgeschlossen waren und abgelehnte Gesuche nicht statistisch erfasst wurden, können die zu erwartenden Geschäfte nicht genau vorausgesagt werden. Es ist indes von einer geschätzten Obergrenze von maximal 50 Fällen pro Jahr auszugehen. Der Aufwand für die Prüfung der Gesuche von Konkubinatspartnerinnen und -partnern wird voraussichtlich gleich sein wie für die Behandlung von anderen Übertragungsbegehren. Für die Übertragung von Kontrollschildern wird gestützt auf die Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes (SRL Nr. [778](#)) eine Gebühr von 70 Franken erhoben. Wegfallen wird die Gebühr von 40 Franken für die Ausgabe eines neuen Kontrollschilderpaares. Gebührenfrei wird die Übertragung dann sein, wenn sie im Rahmen eines Erbgangs auf die überlebende Konkubinatspartnerin oder den überlebenden Konkubinatspartner erfolgt – dies in Erweiterung der für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften bestehenden Regelung (§ 19 Abs. 3^{bis}d Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes).

Unser Rat erklärt sich bereit, die bestehenden Bestimmungen zur Übertragung von Kontrollschildern dahingehend anzupassen, dass künftig auch Paaren, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, eine Kontrollschildübertragung ermöglicht wird. Hierzu bedarf es einer Änderung der Strassenverkehrsverordnung wie auch der Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt Ihnen unser Rat, das Postulat erheblich zu erklären.